

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 4

Artikel: Änderung der Fürsorgesgesetze in Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

53. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1956

**NB. Schweizerische Armenpflegerkonferenz
29. Mai 1956 in Romanshorn**

Änderung der Fürsorgegesetze in Frankreich

Einem Kreisschreiben der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Fürsorgedepartemente der Kantone vom 5. Oktober 1955 entnehmen wir folgendes: Das Dekret vom 29. November 1954 über Änderung der Fürsorgegesetze ist am 1. Januar 1955 in Kraft getreten, nachdem inzwischen die Ausführungsvorschriften erlassen worden sind. Nur die Bestimmungen über Zuschüsse an Blinde und Schwerinvaliden gelten rückwirkend ab 1. Januar 1954. Durch das Dekret werden alle früheren Fürsorgegesetze aufgehoben, namentlich das Gesetz vom Reifmonat des Jahres V nach republikanischem Kalender (frimaire an V) über die Wohlfahrtsämter, das Gesetz vom 5. Juli 1893 über die unentgeltliche ärztliche Fürsorge, das Gesetz vom 14. Juli 1905 über die Unterstützung von Greisen, Invaliden und unheilbaren Kranken und das vom 2. August 1949 über die Hilfe an Blinde und Schwerinvaliden.

Ausländer werden in vermehrtem Maße den französischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Das Verfahren zur Feststellung des Anspruches auf *Sozialhilfe* («aide sociale» – dieser Ausdruck ersetzt den bisherigen Begriff der «assistance publique» –) wurde verbessert. Die Gesuche werden durch die Hilfsbureaux der Gemeinden und die «Zulassungskommissionen» (commissions d'admission) geprüft. Rekursinstanzen sind die departementalen Kommissionen und die Zentralkommission.

Die neuen Bestimmungen sehen in grundsätzlicher Hinsicht vor, daß in erster Linie die Familienangehörigen unterstützungspflichtig sind, daß bei Anstalts- oder Heimunterbringung 90 Prozent der eigenen Mittel zur Bezahlung der Kosten herangezogen werden und daß die Beiträge der Alimentenschuldner durch die «Zulassungskommissionen» festgesetzt werden. Die Sozialhilfe springt nur noch für den Teil der Kosten ein, der durch die eigenen Mittel des Gesuchstellers und die

Verwandtenbeiträge nicht gedeckt ist. Ferner werden geregelt: Die Rückforderung der Leistungen gegenüber Erbschaften oder von Unterstützten, die nachträglich in den Besitz von Mitteln gelangen oder die Hilfe mißbräuchlich in Anspruch genommen haben, ferner die Errichtung gesetzlicher Hypotheken auf Grundstücken im Werte von fFr. 1 000 000.- an sowie die Subrogation der Organe der Sozialhilfe in die Rechte der Hilfeempfänger gegenüber deren Schuldern.

Sozialhilfe an die Familie (aide sociale à la famille)

Das neue Dekret führt eine Sozialhilfe für Familien ein, deren Ernährer Militärdienst leisten.

Sozialhilfe an alte Leute (aide sociale aux personnes âgées)

An Stelle der bisherigen Unterstützung von Greisen, Invaliden und unheilbaren Kranken (assistance aux vieillards, infirmes et incurables – A. V. I. I.) tritt die Sozialhilfe an alte Leute (65 Jahre oder 60 Jahre bei Erwerbsunfähigkeit), deren Mittel offensichtlich ungenügend sind oder die für ihren Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen können. Die in der offenen Fürsorge ausgerichtete Hilfe, die auf fFr. 45 000.- im Jahr festgesetzt ist, kann mit den eigenen Mitteln der Gesuchsteller bis zum Gesamtbetrag von fFr. 50 400.- kumuliert werden. Für alle Personen, die nur die sogenannte besondere Rente (allocation spéciale) der Sozialversicherung in der Höhe von fFr. 31 200.- erhalten, wird sich diese Hilfe somit auf höchstens fFr. 19 200.- im Jahr belaufen. Dadurch erklärt sich die bereits in einer Reihe von Einzelfällen gemeldete Erhöhung des Ansatzes der Sozialhilfe an alte Leute von fFr. 700.- auf fFr. 1 600.- monatlich. Ein Sonderzuschuß, der je nach dem Gesundheitszustand des Begünstigten zwischen fFr. 38 400.- und fFr. 60 000.- jährlich beträgt, ist für Leute vorgesehen, die auf die ständige Mithilfe einer Drittperson angewiesen sind. Dieser Zuschuß wird zusätzlich über die obenerwähnte Höchstgrenze der gesamthaft zur Verfügung stehenden Mittel hinaus ausgerichtet. Leben zwei oder mehrere Personen in gemeinsamem Haushalt, so wird der Zuschuß eines jeden um einen Viertel gekürzt.

Zum Ausgleich von Mietzinserhöhungen sind im Rahmen der Sozialhilfe Beihilfen (allocations compensatrices des augmentations de loyer) vorgesehen, die bisher den Unterstützungskredit nicht belasteten. Für diese Hilfsform dürfen Hilfe und eigene Mittel zusammen in der Regel fFr. 144 000.- nicht übersteigen.

Der Ausweis für Minderbemittelte (carte d'économiquement faible; Höchstbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel: pro Jahr fFr. 104 000.- für Alleinstehende und fFr. 138 000.- für Ehepaare) wird nach wie vor nur französischen Staatsangehörigen und Flüchtlingen im Sinne des internationalen Abkommens vom 28. Juli 1951 abgegeben. Das Ministère de la Santé publique et de la Population wird noch mitteilen, ob Schweizerbürger weiterhin von der Ausstellung dieses Ausweises ausgeschlossen bleiben.

Das Dekret regelt auch den Betrieb der Speiseanstalten, wo alte Leute Mahlzeiten einnehmen können, und die Unterbringung bei Privaten. In diesem Falle wird ein Pensionspreis bezahlt, der weder niedriger als die einfache Hilfe in der offenen Fürsorge noch höher als das billigste Kostgeld in einem Asyl des Departements sein darf; daneben wird ein Taschengeld nach Maßgabe der für Hospitalisierte geltenden Ansätze ausgerichtet. Da nur die Inhaber des Ausweises für Minderbemittelte Zutritt zu den Speiseanstalten haben, haben unsere Landsleute vorläufig noch keinen Zutritt.

In bezug auf die Unterbringung von Greisen in Spitäler verankern die neuen Vorschriften zur Hauptsache den bisherigen Rechtszustand; sie bringen insofern eine Neuerung, als sie unter gewissen Voraussetzungen die Unterbringung in vom Staat nicht anerkannten Altersheimen vorsehen.

Die Bestimmungen dieses Kapitels schaffen eine wesentliche Vereinfachung, indem es in Zukunft eines einzigen Gesuches bedarf, um den Anspruch auf folgende Formen der Sozialhilfe geltend zu machen:

- monatliche Hilfe
- Sonderzuschuß für die ständige Mithilfe einer Drittperson
- Zuschuß zum Ausgleich von Mietzinserhöhungen
- Ausweis für Minderbemittelte mit Anrecht auf ärztliche Hilfe und Zutritt zu den Speiseanstalten
- Unterbringung bei Familien oder in Spitälern.

Sozialhilfe an Invalide, Blinde und Schwerinvalide (aide sociale aux infirmes, aveugles et grands infirmes)

Die für Blinde und Schwerinvaliden geltenden Regeln wurden klarer gefaßt. Beträgt die Arbeitsunfähigkeit weniger als 80 Prozent, so werden die gleichen Leistungen wie für alte Leute gewährt. Bei Arbeitsunfähigkeit von 80 Prozent oder mehr entsprechen sie der Altersrente der Sozialversicherung für ehemalige unselbstständig Erwerbstätige, das heißt

fFr. 69200.– im Jahr in der Gegend von Paris

fFr. 65900.– im Jahr in Städten mit über 5000 Einwohnern

fFr. 62400.– im Jahr in Ortschaften mit weniger als 5000 Einwohnern.

Der Höchstbetrag der gesamthaft zur Verfügung stehenden Mittel inkl. Sozialhilfe ist für Alleinstehende auf fFr. 104000.– im Jahr festgesetzt; für Ehepaare wurde er fallen gelassen. In diesem Fall wird die Unterhaltpflicht des Ehegatten einzeln durch die «Zulassungskommission» geprüft. Der Sonderzuschuß für Leute, die auf die ständige Mithilfe einer Drittperson angewiesen sind, wurde ab 1. Januar 1954 auf fFr. 108000.– im Jahr und ab 1. Januar 1955 auf fFr. 160000 erhöht. Für Schwerinvaliden, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, kann die Sozialhilfe mit den eigenen Mitteln bis zum Betrag von fFr. 194000.– kumuliert werden. Eine andere Form von Sozialhilfe an Blinde und Schwerinvaliden stellt die Ausgleichszulage (allocation de compensation) dar; nach der Interpretation, die die französischen Behörden diesen Vorschriften geben, sind unsere Mitbürger davon ausgeschlossen.

Das Dekret enthält auch Bestimmungen über die Hilfe an Kinder unter 15 Jahren und Bevormundete, die wegen Gebrechen dauernd zu 80 Prozent erwerbsunfähig sind.

Ärztliche Hilfe (aide médicale)

In bezug auf die ärztliche Hilfe übernimmt das Dekret die Bestimmungen des alten Gesetzes. Als wichtige Neuerung ist eine Zulage von fFr. 2600.– pro Monat zu erwähnen, die unter gewissen Voraussetzungen neben der ärztlichen und medikamentösen Behandlung für die häusliche Pflege ausgerichtet wird. Diese Zulage – entsprechend dem «Home Care» amerikanischen Ursprungs – soll die Überfüllung der Spitäler bekämpfen; sie dürfte wohl eine Verminderung der Spitälkosten nach sich ziehen.

Sozialhilfe auf dem Gebiet der Unterkunftsbeschaffung (aide sociale en matière de logement et d'hébergement)

Diese Hilfe hat präventiven Charakter. Einerseits wird Personen, deren Einkommen ungenügend ist, eine Ausgleichszulage ausgerichtet; anderseits sind Maßnahmen vorgesehen für die Unterbringung von Personen, die nach der Entlassung aus einem Spital, einer Kur- oder Besserungsanstalt oder einem Gefängnis mittel- und obdachlos sind, und von Personen, die Gefahr laufen, der Unzucht preisgegeben zu werden.

Sozialhilfe an die Jugend (aide sociale à l'enfance)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Unterstützung der Jugend wurden verbessert.

Sozialversicherung («sécurité sociale», nicht zu verwechseln mit «aide sociale»)

Verschiedene Dekrete haben mit Wirkung ab 1. Juli 1955 Änderungen gebracht. Auf dem Gebiet der Konventionsfürsorge ist eine Verminderung der neuen Fälle zu erwarten, weil

- die «dispense du ticket modérateur» (Befreiung des Versicherten von der Verpflichtung, den Selbstbehalt von 20 Prozent zu bezahlen) bereits nach 60 Tagen eintritt; bisher erfolgte die Befreiung nach 180 Tagen, sofern ein Fall «langdauernder Krankheit» (longue maladie) nach den einschlägigen Vorschriften vorlag;
- die Regelung der «langdauernden Krankheit» aufgehoben wird und die Leistungen der Kassen nicht mehr zeitlich begrenzt sind; die Zahl der Fälle, in denen nach 180 Tagen die vollen Kosten übernommen werden müssen, dürfte in Zukunft sinken.

Vorläufig gilt jedoch die Änderung nur für Erwerbstätige in Industrie und Handel, auf die die allgemeine Regelung anwendbar ist; Sonderregelungen, wie z. B. die Sozialversicherung für die Landwirtschaft, bleiben davon unberührt.

Es ist ferner nicht zu übersehen, daß wir weiterhin mit Fällen von Landsleuten zu tun haben werden, die der Sozialversicherung nicht angeschlossen sind oder die – weil Bezüger von Renten und Pensionen – die Naturalleistungen der Krankenversicherung nach wie vor nur während 180 Tagen erhalten.

Schlussfolgerungen

Es ist selbstverständlich nicht leicht, die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung über die Sozialhilfe auf die Behandlung der Unterstützungsfälle im Rahmen des Fürsorgeabkommens vorauszusehen. Doch kann mit einer gewissen Erhöhung der durch unsere Mitbürger in Frankreich verursachten Unterstützungs-kosten gerechnet werden, und zwar namentlich auf folgenden Gebieten:

- Sozialhilfe an alte Leute
- Sozialhilfe an Blinde und Schwerinvaliden
- Ärztliche Hilfe am Wohnort (Home Care inbegriffen)
Prognosen sind schwerer zu stellen in bezug auf:
- Sozialhilfe an Familien, deren Ernährer Militärdienst leisten (voraussichtlich keine Fälle)
- Beihilfen zum Ausgleich von Mietzinserhöhungen
- Abgabe des Ausweises für Minderbemittelte, der u. a. zum Eintritt in die Speiseanstalten berechtigt (diese Frage ist für unsere Landsleute hängig)

- Übernahme der Kosten in nicht anerkannten Altersheimen
- Sozialhilfe auf dem Gebiet der Unterkunftsbeschaffung.

In administrativer Hinsicht wird die neue Regelung den Vorteil haben, daß in jedem Fall von Anfang an genaue Angaben über folgende Punkte erhältlich sein werden:

- eigene Mittel des Unterstützten
- eigene und Verwandtenbeiträge
- Stellung gegenüber der Sozialversicherung
- Form der gewährten Sozialhilfe.

Die Beschaffung der für die Prüfung eines Falles notwendigen Auskünfte dürfte auch durch das neue Meldeformular erleichtert werden. Bei Eintritt in ein Spital dürften jedoch nicht alle Angaben gleich von Anfang an übermittelt werden können. Im Zeitpunkt der Meldung sind in solchen Fällen die Erhebungen in der Regel noch nicht abgeschlossen und der Entscheid der «Zulassungskommission» nicht bekannt. Es wird dafür gesorgt werden müssen, daß uns die ergänzenden Informationen innert nützlicher Frist zukommen. Die Schweizerische Gesandtschaft in Paris und unsere Konsulate, die durch das neue System hoffentlich von einem Teil ihrer bisherigen Arbeit entlastet werden, werden sich im Bedarfsfall nach wie vor um die Abklärung einzelner Punkte bemühen müssen.

Pro Infirmis

Wenn Sie nicht wissen,

wie einem Geistesschwachen oder Invaliden geholfen werden könnte,

Wenn Sie in Ihrer Umgebung

ein blindes oder taubstummes oder epileptisches Kind, einen Schwerhörigen oder Gelähmten kennen,

Wenn Sie in Berührung kommen

mit gebrechlichen Kindern, die eine Sonderschulung notwendig haben,

wenden Sie sich an Pro Infirmis,

deren 19 Fürsorgestellen in den Kantonen raten und helfen und Sie in Verbindung bringen mit fachkundigen Spezialisten.

Pro Infirmis hat in den zwanzig Jahren seit Eröffnung ihrer ersten Fürsorgestellen über 37000 körperlich und geistig Behinderten Rat und Hilfe gebracht. Helfen Sie Ihrerseits Pro Infirmis durch Einlösen der *Kunstpostkarten*, ihre Aufbauarbeit weiterzuführen!

Adressen der Fürsorgestellen Pro Infirmis

Aarau, Kasinostraße 32	Herisau, Rosenastraße 7
Baden, Badstraße 33	Lausanne, 11, rue Pichard
Bellinzona, Viale stazione 32	Locarno, Dogana vecchia
Bern, Länggaßstraße 10	Luzern, Murbacherstraße 3
Brunnen, beim Bahnhof	Meiringen, Bezirksfürsorge
Biel, Rosius 3	Neuchâtel, Collégiale 10
Chur, Engadinstraße 37	St. Gallen, Webergasse 5
Frauenfeld, Algisserstraße 10	Solothurn, Werkhofstraße 5
Fribourg, 15, avenue de Rome	Schaffhausen, Münsterplatz 8
Genève, 4, Glacis-de-Rive	

Spezialfürsorgestellen in andern Kantonen

Baselland	Fürsorgestelle für Gebrechliche: Pfrundhaus, Liestal
Basel-Stadt	Patronat für Mindererwerbsfähige, Invalidenfürsorge und Taubstummenfürsorge: Augustinergasse 1 a Blindenfürsorge: Kohlenberggasse 20
Wallis	Fürsorgedienst der Walliser Vereinigung für Anormale: Monthey, Malévoz
Zürich	Taubstummenfürsorge: Holbeinstraße 27, Zürich 8 Schwerhörigenfürsorge: Seestraße 45, Zürich 2 Invalidenfürsorge: Kantonsschulstraße 1, Zürich 1 Blindenfürsorge: Kanzleistraße 12, Zürich 4

Der Verzicht auf Unterstützung bei drohender Heimschaffung

Von *L. Waldburger*

Eine Schülerin der Schule für Soziale Arbeit Zürich versucht in ihrer Diplomarbeit jenen Leuten nachzugehen, die sich durch Verzicht auf Unterstützung einer Heimschaffung entzogen haben. Sie fragt nach den Gründen des Verzichts und ermittelt auch, wie sich die Leute nun plötzlich ohne Unterstützung geholfen haben. Es werden dazu 21 Fälle untersucht (rund ein Viertel der gestellten Heimschaffungsanträge), die sich vor fünf Jahren einer Heimschaffung entziehen konnten.

Als *Unterstützungsursache*, die in diesen Beispielen zur Armgängigkeit führte, stellt *Waldburger* fast in allen Fällen «liederliches Verhalten» fest. 5 Personen sind arbeitsscheu, 3 Mißwirtschafter, 2 leben in zerrütteten Ehen, 4 sind unsittlich, 3 trunksüchtig. Bei drei Personen war Krankheit und bei einer Person Imbezillität die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit. Diese Feststellung erweitert die eingangs gestellten Fragen (Gründe des Verzichts und plötzliches Auskommen ohne Unterstützung) insofern, als nun noch die Frage des Verhaltens hinzukommt. Das Verhalten ist die Ursache der eingetretenen materiellen Not. Kann nämlich die Frage des Verhaltens gelöst werden, so ist auch weitgehend die erste Fragestellung «Wie haben sich die Leute plötzlich ohne Unterstützung geholfen?» beantwortet.

Die *Ergebnisse* sind nicht günstig. Es kann nur von 4 Personen (der total 21 untersuchten) gesagt werden, daß sie sich finanziell erholt und charakterlich gebessert haben. In einem Fall ist eine Besserung der Verhältnisse festzustellen. Zwei Personen waren inzwischen in Heime eingewiesen worden, so daß das gute Verhalten durch die geordnete Lebensweise bedingt ist. Bei zwei Personen war das Verhalten schon vor dem Verzicht korrekt. Das Verhalten der restlichen zehn Schützlinge (bei zwei konnten keine Nachforschungen angestellt werden) ist nach wie vor dasselbe. Sie machen Schulden, wechseln dauernd Wohnorte und Arbeitsplätze und werden straffällig.

Ist die Androhung der Heimschaffung (wir können in diesem Fall auch die drohende Heimschaffung hinzuzählen) ein *Erziehungsmittel*? Die Erfahrungen in der Armenfürsorge berichten von recht guten Erfolgen, aber auch von unerfreulichen Zuständen, indem sich die Leute von der Hilfsinstanz zurückziehen, ohne daß deren Hilfsbedürftigkeit aufgehört hat. An Hand von Beispielen zeigt die Verfasserin, daß grundsätzlich *nicht von einer erzieherischen Wirkung* gesprochen werden kann, wenn nicht gewisse Voraussetzungen, wie Mithilfe der Frau, und die